

110

I ZR 180/56

Verkündet
am 31. Januar 1958
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2489 091

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s t r e i t

der Firma G. Ba[REDACTED] GmbH, St[REDACTED] S, H[REDACTED] [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,
.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Firma Otto P. B[REDACTED], Heizung .. Lüftung - Kühlung, Inhaber
Otto P. B[REDACTED], St[REDACTED]-O, Sta[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1958
unter Mitwirkung der Bundesrichter Prof. Dr. h. c. Wilde,
Dr. Bock, Dr. Christoph, Dr. Weiß und Dr. Spreng

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 7. Juni 1956 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Mit Vertrag vom 12. 11. 1949 hatte die Firma S-[REDACTED]-Werk AG in L-[REDACTED] der Beklagten die Generalvertretung für Deutschland für ein von ihr nach dem Absorptionsverfahren entwickeltes und hergestelltes Kühlaggregat übertragen. Am 23. 4. 1950 wurde dieser Generalvertretervertrag in einen Lizenzvertrag umgewandelt. Unter Zustimmung der S-[REDACTED]-Werke schloß die Klägerin am 22. 9. 1950 mit der Beklagten einen Vertrag, dessen wesentliche Bestimmungen, wie folgt, lauten:

§ 1

Die Firma G. Ba-[REDACTED] GmbH, Elektrotechn. Fabriken, St-[REDACTED], beabsichtigt die Herstellung und den Vertrieb von Kühlaggregaten, wie sie die Firma S-[REDACTED]-Werk AG, L-[REDACTED], nach dem von ihr entwickelten Absorptionsverfahren (Geheimverfahren) herstellt und vertreibt.

§ 2

1. Die Firma Otto P. Br-[REDACTED] überläßt der Firma G. Ba-[REDACTED] GmbH mit Zustimmung der Firma S-[REDACTED]-Werke AG vom 1. 10. 1950 an das von letzterer entwickelte Absorptionskühlaggregat zur ausschließlichen Benutzung in Deutschland. Außer der Firma G. Ba-[REDACTED] GmbH und ihren Unterlieferanten ist in Deutschland niemand berechtigt, den Gegenstand des S-[REDACTED]-Verfahrens herzustellen und in Verkehr zu bringen oder herstellen zu lassen oder durch Dritte in den Verkehr zu bringen.

.. 3 -

2. In der Schweiz bleibt die Herstellung und der Vertrieb des Aggregats der Firma S-
Werke AG vorbehalten. Letztere und die Firma Otto P. B- verpflichten sich, innerhalb eines Jahres vom 1. 10. 1950 an keine weiteren Lizenzen zu erteilen und etwaige Lizenzen, die sie nach Ablauf dieser Zeit außerhalb Deutschlands vergeben wollen, zunächst der Firma G. Ba- GmbH anzubieten.
3. Während der Vertragsdauer liefert die Firma S-
Werke AG nicht nach Deutschland, die Firma G. Ba- nicht in die Schweiz.

§ 3

1. Die Firma Otto P. B- sichert der Firma G. Ba- GmbH die Neuheit des überlassenen S-
Verfahrens zu. Außerdem versichert sie, daß Dritten das Verfahren nicht mitgeteilt worden ist, daß keine weiteren Lizenzen bestehen, daß das Verfahren nicht Gegenstand von Streitigkeiten ist und daß durch das Verfahren irgendwelche Rechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Ohne Zustimmung der Firma G. Ba- GmbH darf das Verfahren nicht zum Patent angemeldet werden.

§ 4

Für die Ausführbarkeit des Absorptionsgeräts in einer für den gewerblichen Zweck brauchbaren Weise stehen die Firma Otto P. B- und die S-
Werke AG ein. Letztere erteilt der Firma G. Ba- GmbH die zur Herstellung erforderlichen Anweisungen und überläßt ihr die Zeichnungen, Stücklisten, Prüfvorschriften, Füllvorschriften einschließlich



aller Erfahrungs- und Fabrikationsgeheimnisse. Außerdem bildet sie in ihrem L. Werk kostenlos Führungskräfte der Firma G. Ba. aus. Die dadurch entstehenden Auslagen - Fahrt, Verpflegung, Unterkunft - übernimmt die Firma G. Ba. GmbH. Schließlich stellt die Firma S.-Werke AG der Firma G. Ba. GmbH auf Anfordern einen oder mehrere Angehörige ihres Werkes zur Verfügung, welche die Herstellung des Absorptionsgeräts laufend überwachen. Die Firma G. Ba. GmbH gewährt jeder derartigen Lehrkraft DM 20.- pro Arbeitstag sowie Ersatz der Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten.

§ 6

1. Als Gegenleistung für die Lizenz zahlt die Firma G. Ba. GmbH an die Firma Otto P. B. nach Herstellung des ersten Aggregats DM 2.000.--, nach Herstellung des zweihundertsten Aggregats DM 3.000.--, nach Herstellung des fünfhundertsten Aggregats nochmals DM 3.000.-- - Pauschbetrag, außerdem für jedes hergestellte und verkaufte Stück eine Lizenzgebühr von DM 1.50 für das ca. 50 Ltr.-Aggregat, von DM 2.-- für das ca. 70 Ltr.-Aggregat und DM 3.-- für das ca. 100 Ltr.-Aggregat (Stücklizenz), bis der Pauschbetrag und die Stücklizenz zusammen die Summe von DM 50.000.-- erreicht haben. Alsdann ist die Firma G. Ba. GmbH zur unentgeltlichen Benutzung des Verfahrens berechtigt.

2.

Der Vertrag, mit dessen Ausführung sofort nach Abschluß begonnen worden war, erhielt außerdem am 2. April 1951 noch folgenden von der Klägerin und der Firma S.-Werk AG unterzeichneten Zusatz: "Die Firma S.-Werke AG, L., übernimmt die Haftung für die

ihr sowie der Firma B[REDACTED] nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen".

Die Klägerin hat mindestens 3 000 Geräte nach dem S[REDACTED]-Verfahren hergestellt und vertrieben. Nach ihrer Behauptung wurden von diesen Geräten insgesamt 682 Stück von den Abnehmern beanstandet und von ihr zurückgenommen.

Mit Schreiben vom 6. 10. 1951 hat die Klägerin der Beklagten mitgeteilt, daß sie das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auflöse. Gleichzeitig hat sie darauf hingewiesen, daß sie berechtigt sei, von der Beklagten, die ihr im Vertrag die Brauchbarkeit des Aggregates zugesichert habe, den Ersatz des entstandenen und noch entstehenden Schadens zu verlangen. Zur Begründung hat sie in diesem Schreiben u. a. behauptet, das zum Gegenstand des Vertrages gemachte Absorptionsverfahren sei technisch unvollständig und funktionell unbrauchbar.

In Ergänzung dieser im Schreiben vom 6. 10. 1951 vorgebrachten Behauptungen hat die Klägerin im Rechtsstreit noch vorgetragen, die technische Unvollständigkeit, funktionelle Unbrauchbarkeit und dadurch gegebene Unverwendbarkeit der Geräte für gewerbliche Zwecke habe sich schon bald nach Abschluß des Lizenzvertrages vom 22. 9. 1950 gezeigt. Die Firma S[REDACTED]-Werk AG sei von ihr auf die einzelnen Mängel hingewiesen worden. Die genannte Firma habe die Mängel jedoch nicht abstellen können, weil die leitenden Herren dieser Firma nur mangel-

hafte Kenntnisse auf dem Gebiete der Absorberherstellung gehabt hätten. Sie, die Klägerin, habe daher, um weiterem Schaden vorzubeugen, die Herstellung von Kühlaggregaten nach dem S-Verfahren eingestellt und sich einer anderen Lizenz bedient. Sie sei berechtigt, von der Beklagten wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften Schadensersatz zu verlangen. Die Beklagte habe insbesondere auch die Garantie für die einwandfreie Erfüllung der im Vertrage vom 22. 9. 1952 niedergelegten Pflichten der Firma S-Werk AG übernommen.

Den ihr bis zum 16. 2. 1952 entstandenen Schaden beziffert die Klägerin auf insgesamt DM 114 873.. Aus der von ihr vorgelegten Aufgliederung (Schriftsatz der Klägerin vom 22. Juli 1952) ergibt sich, daß sie ihren Schaden in Aufwendungen für die Umfüllung bestandeter Geräte sowie für die Beschaffung nicht mehr verwertbaren Materials, des weiteren in Aufwendungen für Versuche, das Verfahren brauchbar zu gestalten, und schließlich im Gewinnentgang und in den gezahlten Pauschallizenzbeträgen sieht.

Von diesem Schaden hat die Klägerin mit der Klage einen Teilbetrag von DM 10.000 nebst 9 % Zinsen seit dem 1. 3. 1952 geltend gemacht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie u. a. geltend gemacht, es sei nicht zutreffend, daß das S-Verfahren unbrauchbar

sei. Weder sie noch die Firma S[REDACTED]-Werk AG hätten bei ihren Verkäufen nennenswerte Beanstandungen erhalten. Die von der Klägerin behaupteten zahlreichen Beanstandungen seien darauf zurückzuführen, daß sich die Klägerin nicht an die Weisungen der S[REDACTED]-Werke gehalten, sondern von vornherein versucht habe, das S[REDACTED]-Verfahren in ein Ba[REDACTED]-Verfahren umzuwandeln. Selbst wenn aber das S[REDACTED]-Verfahren mangelhaft gewesen sein sollte, könnten daraus ihr gegenüber keine Ansprüche hergeleitet werden, weil es die Klägerin unterlassen habe, sie - die Beklagte - auf die Mängel des Verfahrens und die hieraus entstehenden Schäden hinzuweisen. Die Klägerin habe vielmehr ausschließlich mit der Firma S[REDACTED]-Werk verhandelt. Eine Garantie dafür, daß die genannte Firma der Klägerin die erforderlichen Anweisungen usw. überlasse, sei von ihr nicht übernommen worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht nach Einholung eines Gutachtens des Direktors des Kältetechnischen Instituts der Technischen Hochschule K[REDACTED], Prof. Dr. N[REDACTED], zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin die Verurteilung der Beklagten gemäß dem Klageantrage. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

In der Revisionsverhandlung hat die Klägerin den geltend gemachten Teilbetrag von DM 10 000.-- auf die in ihrem Schriftsatz vom 22. Juli 1952 aufgeführten Schadenspositionen wie folgt verteilt: Auf Ziffer 1 DM 4 000.-- und auf die Ziffern 2-7 je DM 1 000.-- .

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hatte ihre Klagansprüche in den Tatsacheninstanzen unter Berufung auf § 3 des Vertrages vom 22. 9. 1950 auch auf fehlende Neuheit des S-Verfahrens sowie auf Verstöße der Firma S-Werk AG gegen § 2 des Vertrages (Lizenzverhandlungen der S-Werke mit der Firma T in Ettlingen und Lieferungen an diese Firma, Lizenzverhandlungen mit einer italienischen Industriegruppe) gestützt. Das Berufungsgericht hat dieses Vorbringen jedoch für unbeachtlich gehalten, weil der von der Klägerin geltend gemachte Schaden weder auf fehlende Neuheit, noch auf die behaupteten Verstöße der S-Werke zurückzuführen sei. Dagegen lassen sich rechtliche Bedenken nicht erheben, die Revision hat auch insoweit nichts geltend gemacht. Es ist daher nur zu prüfen, ob die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden, der dieser angeblich durch vergebliche Aufwendungen entstanden ist, aus dem Gesichtspunkt der Gewährleistung (Garantie) oder wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Pflichten zu ersetzen.

I.

Das Berufungsgericht hat zunächst geprüft, ob die Beklagte der Klägerin auf Grund übernommener "Garantie" schadensersatzpflichtig ist. Es geht dabei davon aus, daß die Beklagte sich in § 4 des Vertrages vom 22. 9. 1950 verpflichtet habe, für die Ausführbarkeit des Absorptionsgerätes in einer für den gewerblichen Zweck brauchbaren Weise einzustehen. Zutreffend meint das Berufungsgericht

dazu, diese Zusage sei als Gewährleistungsversprechen zu werten und es komme ihr die Bedeutung zu, daß die Beklagte für den Schaden, der der Klägerin aus dem Fehlen jener Eigenschaft entstehe, ohne Rücksicht auf Verschulden hafte. Es vertritt jedoch die Auffassung, es sei nicht erwiesen, daß das Gerät der S-XXXX-Werke in einer für den gewerblichen Zweck brauchbaren Weise nicht habe ausgeführt werden können. Der Berufungsrichter schließt sich insoweit dem Gutachten des Sachverständigen Dr. N-XXXX an, der die Konstruktion der S-XXXX-Aggregate nicht für unbrauchbar hält. Das Berufungsgericht teilt weiter die Auffassung des Sachverständigen, daß sich auch eine brauchbare Serienfabrikation hätte entwickeln lassen. Damit stehe, so meint das Berufungsgericht, fest, daß das S-XXXX-Verfahren technisch ausführbar und als Grundlage für eine fabrikmäßige Herstellung von Kühlaggregaten geeignet gewesen sei. Dagegen spreche nicht, daß die Klägerin mit dem Verfahren keinen Erfolg gehabt habe. Entscheidend sei vielmehr, ob im Jahre 1950 der auf dem Gebiete der Herstellung von Absorptionsaggregaten erfahrene Fachmann aus dem S-XXXX-Verfahren etwas Brauchbares habe machen können. Diese Frage aber sei, so führt das Berufungsgericht weiter aus, zu bejahen. Der Gutachter habe überzeugend ausgeführt, daß ein kältetechnischer Fachmann auch schon zur Zeit des Abschlusses des Lizenzvertrages um die "Tücken des Objektes" gewußt habe, die die Klägerin erst im Laufe der Zeit feststellte. Einem solchen Fachmann sei bekannt gewesen, daß besondere Vorschriften beim Zusammenschweißen der einzelnen Teile zu beachten und besondere Anforderungen an die Reinheit des Rohmaterials zu stellen seien,

daß besondere Maßnahmen zur Verhütung von Korrosionen ergriffen und genaue Anweisungen über Mängel, Konzentration und Druck des Wasserstoffes beachtet werden müßten.

Die Prüfung der Frage, ob die Firma S-[REDACTED]-Werk AG auf die vorstehend geschilderten Schwierigkeiten hingewiesen und der Klägerin die erforderlichen Richtlinien zu deren Überwindung im Sinne der in § 4 Satz 2 des Vertrages übernommenen Verpflichtungen mitgeteilt habe, hält das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang nicht für erforderlich. Dies könne, so führt das Berufungsgericht aus, im Rahmen der Prüfung, ob die Beklagte auf Grund Garantie hafte, dahingestellt bleiben, weil sich die von der Beklagten in § 4 des Vertrages übernommene Gewährleistung nur auf die technische Ausführbarkeit und allenfalls auf die fabrikmäßige Herstellbarkeit des Kühlaggregats erstrecke. Dafür, daß die Firma S-[REDACTED]-Werk AG der Klägerin auch bei der serienmäßigen Herstellung der Kühlaggregate an die Hand gehe, habe die Beklagte eine Garantie nicht übernommen. Dies ergebe schon der Wortlaut des § 4 Satz 2 des Vertrages, der sich allein mit der Feststellung begnüge, daß die S-[REDACTED]-Werke verpflichtet seien, der Klägerin die betreffenden Hinweise zu geben. Es seien aber auch, so meint das Berufungsgericht weiter, keine Umstände ersichtlich, die für eine solche Garantie der Beklagten sprechen könnten. Ein derartiger Umstand liege insbesondere nicht schon darin, daß die Firma S-[REDACTED]-Werk AG dem Vertrag vom 22. 9. 1952 zunächst nicht beigetroten sei, denn es hätten schon bei Vertragsschluß tatsächliche Beziehungen zwischen

der Klägerin und der S [REDACTED]-Werk AG bestanden. Die Klägerin habe daher damals hoffen können, daß diese Firma die erforderlichen Informationen erteilen werde. Die Beklagte könne mithin nicht, so meint das Berufungsgericht zu dieser Frage abschließend, auf Grund einer Garantie dafür auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, daß die Firma S [REDACTED]-Werk AG es unterlassen haben sollte, die für die fabrikmäßige Herstellung erforderlichen Unterlagen an die Klägerin zu liefern.

Die Revision greift diese Ausführungen als rechtsirrig an. Sie rügt Verletzung der bürgerlichrechtlichen Auslegungsgrundsätze und ferner Verletzung des § 286 ZPO. Sie meint insoweit, das Berufungsgericht habe weder den gesamten Wortlaut des § 4 des Vertrages vom 22. 9. 1950 beachtet noch sich mit seinem Sinn und Zweck unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Verkehrssitte auseinandergesetzt. Dieses Vorbringen der Revision konnte jedoch im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Mit dem Vertrage vom 22. 9. 1950 hat die Beklagte ihre Rechte aus dem zwischen ihr und der Firma S [REDACTED]-Werk AG am 23. 4. 1950 abgeschlossenen Lizenzvertrag mit Zustimmung der S [REDACTED]-Werke auf die Klägerin übertragen. Bei dem durch Patent nicht geschützten Lizenzgegenstand handelt es sich, wie sich aus dem Vertrag ergibt, nicht nur um die besondere Konstruktion eines Kühlaggregates, sondern auch um die von der Firma S [REDACTED]-Werk AG auf Grund des an sich bekannten Absorptionsverfahrens entwickelte und im Rahmen der Konstruktion zur Wirksamkeit

gebrachte besondere Ausgestaltung dieses Verfahrens. Konstruktion und Kühlverfahren mit ihren von den S-
Werken entwickelten Besonderheiten bilden zusammen den Lizenzgegenstand. Der Klägerin konnte es nach Lage der Sache naturgemäß nicht darum gehen, über Prinzip und Wirkungsweise des an sich bekannten, patentfrei gewordenen Absorptionsverfahrens unterrichtet zu werden, ihr Interesse ging vielmehr dahin, ein ausprobiertes Verfahren zu erwerben und die Berechtigung zu dessen Verwertung zu erlangen. Es sollte nicht ein Benutzungsrecht an dem patentfreien und damit dem Verbotungsrecht des Lizenzgebers überhaupt nicht unterworfenen Absorptionsverfahren als solchem "übertragen" werden; was "übertragen" werden sollte und von Bedeutung für die Klägerin war, waren vielmehr die besondere Ausgestaltung der Konstruktion und die von den S-Werken entwickelten Besonderheiten des Kühlverfahrens. In der Mitteilung dieser, anderen Wettbewerbern nicht zugänglichen und daher geheimen Charakter tragenden Besonderheiten und deren Benutzungsgestattung lag das wesentliche Interesse der Klägerin. Aus diesem Grunde ist auch das überlassene Verfahren in § 1 des Vertrages als "Geheimverfahren" bezeichnet worden.

Die in § 4 Satz 2 des Vertrages von den S-Werken übernommene Verpflichtung, die zur Herstellung erforderlichen Anweisungen usw. einschließlich aller Erfahrungs- und Fabrikationsgeheimnisse zu überlassen, stellt sich daher als eine wesentliche Vertragsverpflichtung dar. Bei solcher Sachlage aber könnte, wie der Revision zuzugeben ist, bei Treu und Glauben berücksichti-

gender Würdigung des Gesamtinhaltes des Vertrages und des Vertragszweckes die Auffassung vertreten werden, daß mit dem Entstehen "für die Ausführbarkeit des Absorptionsgerätes in einer für den gewerblichen Zweck brauchbaren Weise" auch das Entstehen für die den S-
Werken in § 4 Satz 2 des Vertrages auferlegten Verpflichtungen gemeint war, das heißt, daß die Beklagte dafür einzustehen habe, daß die Firma S-Werk AG die in Satz 2 der genannten Vertragsbestimmung aufgeführten Leistungen erbringe.

Indessen ist diese Auslegung nicht zwingend. Möglich ist jedenfalls auch die von dem Berufungsgericht getroffene Auslegung, daß sich die in § 4 Satz 2 des Vertrages vom 22. 9. 1950 von der Beklagten ausgesprochene Gewährleistung nur auf die technische Ausführbarkeit und fabrikmäßige Herstellbarkeit als solche, nicht jedoch auf die von der Firma S-Werk AG übernommene Verpflichtung, die zur Herstellung erforderlichen Anweisungen usw. zu geben, erstreckt. Sie wird durch den Wortlaut des § 4 des Vertrages gedeckt, der in seinem ersten Satz lediglich bestimmt, daß für die Ausführbarkeit des Absorptionsgerätes in einer für den gewerblichen Zweck brauchbaren Weise haftet werde, um dann in den weiteren Sätzen die Verpflichtung zur Hergabe der erforderlichen Unterlagen, die Ausbildung von Führungskräften und die Zurverfügungstellung eingearbeiteter Werksangehöriger der Herstellerfirma aufzuerlegen. Wenn das Berufungsgericht bei diesem Wortlaut die Auffassung vertritt, daß die Beklagte ohne Rücksicht auf Verschulden nur dafür habe einstehen wollen, daß die von den S-Werken ent-

wickelte Konstruktion und deren Verfahren als solche für eine serienmäßige industrielle Ausführbarkeit geeignet seien, kann dem aus der Erwägung heraus, daß die Vertragsparteien nicht gehindert waren, die Erreichung des Vertragszweckes in der ihnen geeignet erscheinenden Weise sicherzustellen, aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Bei der Auslegung dieser Vertragsbestimmung handelt es sich um die Auslegung eines Individualvertrages, die vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie denk- und erfahrungsgesetzlich möglich ist, den gesetzlichen Auslegungsregeln nicht widerspricht und alle wesentlichen Tatsachen berücksichtigt. Da solche Verstöße hier nicht ersichtlich sind, ist die Auslegung des Berufungsgerichtes nicht angreifbar. Insbesondere spricht nichts dafür, daß wesentliches Tatsachenmaterial unbeachtet geblieben ist. Für die Annahme, daß das Berufungsgericht die oben erörterte wesentliche Bedeutung des § 4 Satz 2 für den Vertragszweck verkannt hätte, geben die Gründe des angefochtenen Urteils, wenngleich das Berufungsgericht die dadurch gegebenen Zusammenhänge nicht ausdrücklich erörtert hat, keinen Anhalt. Eine Gewährleistung hat die Beklagte mithin nur für die technische Ausführbarkeit und fabrikmäßige Herstellbarkeit als solche übernommen. Da diese Voraussetzungen aber nach den rechtsirrtumsfrei getroffenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes gegeben sind, kann die Beklagte ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden nicht deshalb in Anspruch genommen werden, weil die Firma S. -Werk AG es unterlassen haben sollte, die erforderlichen Herstellungsanweisungen usw. zu geben.

II.

Von der Frage der Gewährleistung für das Verhalten der S- Werke ist die Frage zu unterscheiden, ob die Beklagte schuldhaft Pflichten verletzt hat, die ihr selbst auf Grund des Vertrages vom 22. 9. 1950 obliegen, und ob sie deswegen zum Ersatz des von der Klägerin geltend gemachten Schadens verpflichtet ist.

Hinsichtlich der für die Fabrikation erforderlichen Weisungen, Unterlagen, Erfahrungsberichte usw. unterstellt das Berufungsgericht ebenso wie bei der Erörterung der Gewährleistungsfrage, daß die Firma S-Werk AG der ihr nach § 4 Satz 2 des Vertrages obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen sei und daß hierauf die von der Klägerin behaupteten Mißerfolge bei der serienmäßigen Herstellung der Kühlaggregate und die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zurückzuführen seien. Das Berufungsgericht meint dann weiter, die S-Werke seien insoweit Erfüllungsgehilfen der Beklagten gewesen. Der Umstand, daß die Beklagte der Klägerin die Lizenz am S-Verfahren eingeräumt habe, schließe ohne weiteres die Pflicht ein, der Klägerin jegliche Hilfe zuteil werden zu lassen; um dieser die Herstellung der Kühlaggregate nach dem überlassenen Verfahren zu ermöglichen. Da sonach die Voraussetzungen des § 278 BGB gegeben seien, habe die Beklagte für ein Verschulden der S-Werke ebenso einzustehen wie für eigenes Verschulden. Trotzdem sei jedoch eine Verpflichtung der Beklagten zur Schadensersatzleistung zu verneinen, weil ihr gegenüber die Voraussetzungen der §§ 325, 326 BGB nicht erfüllt seien.

Wenngleich der Revision zuzugeben ist, daß diese Darlegungen des Berufungsgerichtes rechtlich nicht in vollem Umfange bedenkenfrei sind, treffen sie jedoch im Ergebnis zu.

Zur Überlassung der Zeichnungen und Herstellungsvorschriften einschließlich aller Erfahrungs- und Betriebsgeheimnisse ist nach § 4 Satz 2 des Vertrages vom 22. 9. 1950 die Firma S [REDACTED]-Werk AG verpflichtet. Die Beklagte selbst hat sich nach dem Wortlaute des Vertrages zu den genannten Leistungen nicht verpflichtet, die entsprechende Verpflichtung ist im Einverständnis aller Beteiligten ausschließlich der Firma S [REDACTED]-Werk auferlegt worden. Die Klägerin hat sich insoweit mit der Alleinschuldnerschaft der S [REDACTED]-Werke begnügt.

Das Berufungsgericht ist jedoch zutreffend davon ausgegangen, daß sich bei der Bedeutung der von den S [REDACTED]-Werken übernommenen Verpflichtung für den Vertragszweck nicht annehmen läßt, daß die Beklagte jeglicher Verpflichtung entzogen sein sollte. Bei Heranziehung aller für die Vertragsauslegung in Betracht kommenden Umstände läßt sich der Auslegung des Berufungsgerichts, daß der Beklagten die Verpflichtung oblag, der Klägerin jegliche etwa erforderlich werdende Hilfe angedeihen zu lassen, aus Rechtsgründen nicht entgegen-treten. Diese Verpflichtung zur Hilfeleistung kann aber nur als Verpflichtung der Beklagten verstanden werden, dafür zu sorgen, daß die Firma S [REDACTED]-Werk AG ihre ihr nach § 4 Satz 2 obliegenden Leistungen erfülle. Wenn das Berufungsgericht gemeint haben sollte, die Beklagte

sei zu eigenen Leistungen im Sinne einer Beratung der Klägerin und Erteilung von Anweisungen verpflichtet gewesen, wäre dies rechtsirrig. So läßt sich der Vertrag schon deshalb nicht auslegen, weil die Beklagte gar nicht in der Lage gewesen wäre, der Klägerin das nur der Firma S-~~Werk~~ bekannte Erfahrungswissen zu verschaffen, und zwar auch nicht mit Hilfe von Kältetechnischen Fachleuten oder Fachinstituten. Die Verpflichtung der Beklagten, dafür zu sorgen, daß die Klägerin von der Firma S-~~Werk~~ AG das nötige Erfahrungswissen bekomme, steht als selbständige Verpflichtung neben der Hauptverpflichtung der S-~~Werke~~. Daher kann entgegen der Annahme des Berufungsgerichts weder von einer Erfüllungsgehilfenschaft mit den Folgen des § 278 BGB die Rede sein, noch liegt, was auch das Berufungsgericht nicht verkannt hat, eine Gesamtschuld vor. Ob die Verpflichtung der Beklagten den Regeln des § 326 BGB untersteht, wie das Berufungsgericht meint, kann dabei dahinstehen. Denn der Beklagten könnte jedenfalls eine schuldhaft, zu Schadensersatz verpflichtende Verletzung ihrer Verpflichtung bei deren hilfweisem Charakter nur dann vorgeworfen werden, wenn sie von der Klägerin um Hilfe angegangen worden wäre. Das ist aber nach den ohne Rechtsirrtum getroffenen und überdies auch durch die Korrespondenz bestätigten Feststellungen des Berufungsgerichtes, gegen die die Revision insoweit auch keine Einwendungen erhoben hat, nicht der Fall gewesen.

Die Beklagte ist daher nicht verpflichtet, der Klägerin den Schaden, der dieser durch angebliche vergebliche Aufwendungen entstanden ist, zu ersetzen.

Nach alledem trifft die Entscheidung des Berufungsgerichtes zu. Die Revision der Klägerin war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde

Bock

Christoph

Weiß

Spreng